

505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates
vom 27. November 1984 betreffend ein Bun-
desgesetz über die Änderung des Bundesgeset-
zes BGBI. Nr. 638/1982, mit dem das Arbeits-
marktförderungsgesetz und das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977 geändert werden**

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDES RATES
Zl. 196/2-BR/84

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom
27. November 1984 betreffend ein

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesge-
setzes BGBI. Nr. 638/1982, mit dem das Arbeits-
marktförderungsgesetz und das Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz 1977 geändert werden
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Gesetzesbeschuß mit der angeschlossenen
Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beeche ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

5. Dezember 1984

Dkfm. Dr. Frauscher

/%.

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom
5. Dezember 1984 betreffend den Gesetzesbe-
schluß des Nationalrates vom 27. November
1984 über ein Bundesgesetz über die Ände-
rung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1982,
mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz
und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert werden**

In den „Erläuterungen“ zur Regierungsvorlage wird bemerkt:

„Zur Zeit der Erlassung der §§ 39 a und 39 b AMFG zur Jahreswende 1982/83 stand die Notwendigkeit im Vordergrund, durch einen einmaligen Beitrag in ihrem Bestand gefährdete Betriebe zu sanieren. Primär war beabsichtigt, im Sinne der damals absehbaren wirtschaftlichen und arbeitsmarktmäßigen Entwicklung, einen unmittelbaren Anstoß zur Konjunkturbelebung ohne tiefgreifende strukturelle Änderungen, die in der damaligen Situation Arbeitsplätze gefährdet hätten, zu geben. Die Geltungsdauer der Bestimmungen wurde daher mit 31. Dezember 1984 befristet.“

Die ÖVP hat vor zwei Jahren diesem Gesetz unter zwei Voraussetzungen zugestimmt:

- daß diese Form der Förderung nur zeitlich befristet durchgeführt wird,
- und daß mit Erreichung des Ziels im zu erwartenden Konjunkturaufschwung mit dem normalen Instrumentarium der Arbeitsmarktförderung das Auslangen gefunden werden kann.

Für eine weitere Verlängerung dieser Maßnahmen fehlen die Voraussetzungen. Folgende Argumente sprechen dagegen:

- daß der Sozialminister allein ohne Befassung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik diese Mittel vergeben kann,
- daß der Sozialminister darüber entscheidet, wo in der Wirtschaft Investitionen durchgeführt werden, und
- daß wenige Großbetriebe den Löwenanteil dieser Förderungsmittel erhalten.

Mit diesem Gesetzesbeschuß wird die falsche Wirtschaftspolitik fortgesetzt: Die Belastungspolitik wird kombiniert mit einer Politik der Umverteilung über Subventionen.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch.